

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. September 2018
GZ. BMF-310205/0123-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1258/J vom 5. Juli 2018 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10. und 17.:

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren in meinem Kabinett dreizehn Personen tätig. Es handelte sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Andreas Eipeldauer, Mag.^a Maria Glaser-Steiner, Mag.^a Eva Hieblinger-Schütz, BBA, Mag. (FH) Michael Krammer, Matthias Kudweis, Dr. Stefan Lang, Mag.^a Melanie Laure, Jim Lefèbre, BSc (WU), Dr. Christoph Pesau, Mag. Paul Rzepa-Stark, MMag. Thomas Schmid, Dr. Dietmar Schuster, MBA und Mag. Christoph Seel, MSc.

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im Büro des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Hubert Fuchs, fünf Personen tätig. Es handelt sich dabei in alphabetischer Reihenfolge um Mag. Clemens Mitmesser, Mag. Daniel Pinka, MAS, Bertram Ranftl, Mag. Verena Rochowanski und ObstdIntD Mag. Michael Wogg.

Die Rechtsgrundlage, auf welcher das Beschäftigungsverhältnis im Ministerbüro beruht, besteht hinsichtlich elf Personen im Vertragsbedienstetengesetz 1948, die übrigen zwei Beschäftigungsverhältnisse wurden in Form eines Arbeitsleihvertrages eingegangen. Die Arbeitsleihverträge bestehen mit der Trenkwalder Personaldienste GmbH. Das Entgelt der

Arbeitsleihkräfte richtet sich nach einem auf den Arbeitsplatzbewertungen basierenden und gesetzlich festgelegten Entgelt vergleichbarer Bundesbediensteter in den betreffenden besonderen Verwendungen.

Die Rechtsgrundlage, auf welcher das Beschäftigungsverhältnis im Büro des Staatssekretärs beruht, besteht hinsichtlich vier Personen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und einer Person im Beamtendienstgesetz 1979. Es war keine Person mittels Arbeitsleihvertrag beschäftigt.

Die im Juni 2018 aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung der oben angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betragen € 142.252,42. Die Gesamtkosten für die darüber hinaus zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage als Supportpersonal in meinem Kabinett beschäftigten sechs Personen betragen € 33.523,94.

Die aufgewendeten Gesamtkosten aus der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretär betragen im Juni 2018 inklusive zwei Personen als Supportpersonal € 63.147,14. Exklusive dieses Personenkreises waren es 49.519,55 Euro.

Es wird hingewiesen, dass in den o.a. Summen für Juni 2018 auch die Kosten für die im zweiten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im Monat Juni zur Auszahlung gelangt, enthalten sind. Kosten für Dienstreisen, Spesen und Diäten sind von dieser Aufstellung nicht umfasst.

Die Arbeitsplätze sind entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bewertet. Im Sinne der Anfrage liegen in meinem Kabinett folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Kabinettschef: in Verbindung mit Funktion des Generalsekretärs A 1/9 = v1/7

Pressesprecher: A 1/6 = v1/4

Fachreferent/inn/en: A 1/6 = v1/4

Im Büro des Herrn Staatssekretär liegen folgende Bewertungen der betreffenden Arbeitsplätze vor:

Büroleiterin: A 1/7 = v1/5

Pressesprecher: A 1/3 = v1/3

Fachreferenten: A 1/3 = v1/3

Zu 11. und 17.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen Anfrage waren zwei Personen zusätzlich zu ihrer Position in meinem Kabinett mit Leitungsfunktionen im Bundesministerium für Finanzen betraut. Davon ist eine Person mit der Leitung einer Abteilung und zugleich einer Gruppe und eine Person mit der Funktion des Generalsekretärs betraut.

Da die Funktion der Leitung der Gruppe nach der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 7 bewertet ist, gebührt dem Leiter der Abteilung bzw. Gruppe als Vertragsbediensteter gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) ein fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5. Als Vertragsbediensteter gebührt dem Generalsekretär gemäß § 74 Abs. 2 VBG ein fixes Monatsentgelt in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des mir beigeordneten Staatssekretärs, Herrn MMag. DDr. Hubert Fuchs, nehmen im Bundesministerium für Finanzen keine Leitungsfunktion zusätzlich zu ihrer Verwendung im Büro des Herrn Staatssekretär wahr.

Zu 12. und 17.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1255/J vom 5. Juli 2018 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Zu 13. und 17.:

Es liegen keine Fälle vor.

Zu 14. bis 16.:

Im Bundesministerium für Finanzen gibt es seit 1. Jänner 2005 einen Generalsekretär. Die Betrauung des Generalsekretärs im Bundesministerium für Finanzen erfolgte auf Grundlage von § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986.

Es fallen keine zusätzlichen Personalkosten für das Büro des Generalsekretärs an. Zum Stichtag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage werden Aufgaben im Generalsekretariat von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Finanzen wahrgenommen. Dabei handelt es sich nicht um dafür eigens aufgenommenes Personal, sondern die betreffenden Bediensteten nehmen die Aufgaben im Büro des Generalsekretärs in Personalunion zusammen mit ihren sonstigen Agenden in den anderen Organisationsbereichen wahr.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

